

Vertraulich

Übernahmekommission
Dianastrasse 6
8001 Zürich

Poschiavo, 25. Oktober 2005

Stellungnahme des Verwaltungsrates der Rätia Energie AG, Brusio, zum Gesuch vom 13. Oktober 2005 um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht, *eventualiter* um Erteilung einer Ausnahme von der Angebotspflicht

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren

Wie angekündigt, erhalten Sie die Stellungnahme des Verwaltungsrates der Rätia Energie AG

info@REpower.ch
www.REpower.ch

1. Einleitung

Die EDF International (**EDFI**), die EOS-Holding (**EOS-H**) sowie ein Unterkonsortium bestehend aus Aziende Industriali di Lugano (**AIL**) AG (**AIL**), Elektra Birseck (**EBM**), Elektra Baselland (**EBL**), IBAarau AG (**IBA**), Kanton Solothurn und Wasserwerke Zug (**WWZ**) (zusammen, das **Konsortium**), und die Aare-Tessin AG für Elektrizität (**Atel**) haben am 29. September 2005 Aktienkaufverträge (**Kaufverträge**) über den Erwerb der 55,64 %-Beteiligung der UBS AG an der Motor-Columbus AG, Baden (**MC**), abgeschlossen. Der Vollzug dieser Kaufverträge ist an verschiedene Vollzugsbedingungen geknüpft.

Der Erwerb dieser MC-Beteiligung soll dazu dienen, den Aufbau einer führenden Energiegesellschaft der westlichen Schweiz - mit europäischer Ausrichtung und Dimension - zu ermöglichen. Zur Verwirklichung dieser industriellen Absicht sind verschiedene Transaktionsschritte vorgesehen, unter anderem die schrittweise Zusammenführung der Aktivitäten der Atel mit den schweizerischen Aktivitäten der EDFI sowie den betrieblichen Aktivitäten und Aktiven der EOS-H. Das Konsortium und die Atel haben die einzelnen Transaktionsschritte in der Konsortialvereinbarung (**Konsortialvereinbarung**) vom 29. September 2005 geregelt, welche ausserdem Elemente der Cor-

porate Governance der Atel adressiert sowie vertragliche Übertragungsbeschränkungen betreffend Atel-Aktien beinhaltet.

Die durch die Konsortialvereinbarung verbundenen Parteien halten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Konsortialvereinbarung zusammen Beteiligungen von 35,44 % an der MC (bzw. nach Vollzug der Kaufverträge rund 91%) und 32,46% an der Atel. Die MC ihrerseits hält 58,5% der Atel-Aktien.

Die Atel hält 24,6 % der Inhaberaktien (**Rätia-Aktien**) und 0,85% der Partizipations-scheine (**Rätia-PS**) der Rätia Energie AG (**Rätia Energie**). Das Aktionariat von Rätia Energie setzt sich zudem aus Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG (**EGL**) mit 21,4%, Kanton Graubünden mit 46% und Publikumsaktionären mit 7,5% zusammen (Rätia Energie selbst hält 0,5% eigene Aktien). Die Rätia-PS sind im übrigen im Publikum gestreut.

Der Kanton Graubünden, die Atel und die EGL (**Rätia-Aktionärsgruppe**) haben den Vertrag vom 2. Dezember 1999 betreffend Rätia Energie mit Ergänzung vom 20. Februar 2002 abgeschlossen (zusammen, **Aktionärbindungsvertrag**). Gemäss diesem Aktionärbindungsvertrag soll die Rätia Energie ein selbständiges, privatwirtschaftliches und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführtes bündnerisches Unternehmen bleiben. Zudem enthält dieser Aktionärbindungsvertrag übliche Bestimmungen (insbesondere Stimmbindungen sowie Beschränkungen bei der Übertragung von Rätia-Aktien).

Die Beherrschungsverhältnisse bei der Rätia Energie ändern sich weder durch die Unterzeichnung der Konsortialvereinbarung noch durch den Vollzug der Kaufverträge. Deswegen hat das Konsortium und die Rätia-Aktionärsgruppe bei der Übernahmekommission ein Gesuch eingereicht, worin um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht, *eventualiter* um Erteilung einer Ausnahme von der Angebotspflicht für die Rätia-Aktien und Rätia-PS ersucht wird.

2. Stellungnahme

Der Verwaltungsrat der Rätia Energie unterstützt das Gesuch des Konsortiums und der Rätia-Aktionärsgruppe um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht bzw. allenfalls um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht. Es sei in diesem Zusammenhang auch auf eine Veröffentlichung dieser Stellungnahme im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu verzichten.

3. Begründung

Der Verwaltungsrat der Rätia Energie unterstützt genanntes Gesuch aus folgenden Gründen:

- (a) Gemäss Praxis der UEK soll den Minderheitsaktionären einer Gesellschaft die Option gewährt werden, aus der Gesellschaft auszutreten, wenn sich die Verhältnisse innerhalb eines die Gesellschaft kontrollierenden Aktionärspools entscheidend verändern. Dies kann bei Modifikationen des Aktionärbindungsvertrags oder Änderungen hinsichtlich der beteiligten Aktionäre der Fall sein. Nicht jede geringfügige Verschiebung innerhalb einer Aktionärsgruppe zeitigt jedoch diese Wirkung (vgl. Empfehlung der Übernahmekommission vom 2.04.2001 in Sachen Helvetia Patria Holding AG). Zweck der Angebotspflicht ist es gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts, die Minderheitsaktionäre vor einem für sie nachteiligen Kontrollwechsel in der Gesellschaft zu schützen (vgl. Entscheid BGer 2A.343/2003 vom 25.08.2004).
- (b) Die Atel hält lediglich 24,6% der Rätia-Aktien. Mit Verkauf von 55,64% der MC durch die UBS AG ändert zwar indirekt die wirtschaftliche Berechtigung an der Atel. Der Kontrollwechsel auf der Ebene der MC ändert jedoch nichts an der direkten Beteiligung von der Atel an der Rätia Energie. Damit gibt es auch keine Änderungen hinsichtlich der Rätia-Aktionärsgruppe. Darüber hinaus kann die Atel mit ihrer 24,6%-Beteiligung an der Rätia Energie keinen beherrschenden Einfluss auf die Führung der Rätia Energie nehmen. Daran wird sich mit dem Kontrollwechsel auf der Ebene MC auch nichts ändern. Obwohl die Atel mit der EGL und dem Kanton Graubünden den Aktionärbindungsvertrag abgeschlossen hat und im beschränkten Umfang Stimmbindungen für wichtige Beschlüsse eingegangen ist, können die Mitglieder der Rätia-Aktionärsgruppe ihre Stimmrechte im Verwaltungsrat und der Generalversammlung der Rätia Energie im übrigen frei ausüben. Damit erfolgt die Kontrolle über die Rätia Energie durch wechselnde Koalitionen, weshalb die Atel bzw. neu das Konsortium allein keine Kontrolle ausüben kann. Es sind auch keine Änderungen des Aktionärbindungsvertrags zwischen Atel, EGL und Kanton Graubünden im Zusammenhang mit dem Verkauf von 55,64% der MC durch die UBS AG vorgenommen worden oder geplant.
- (c) Die als Folge der Konsortialvereinbarung neu geschaffene Aktionärsstruktur von Atel ist nicht grundlegend verschieden von derjenigen vor Unterzeichnung dieser Konsortialvereinbarung. Das Unterkonsortium aus EBM, EBL, IBA, dem Kanton Solothurn sowie AIL und WWZ waren, mit Ausnahme der beiden letzteren Parteien, schon vorher an der Atel beteiligt. Auch die EDFI und EOS-H waren über ihre Beteiligungen an der MC indirekt an der Atel beteiligt. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass sich weder die MC noch die Atel direkt oder indirekt

über ihre Beteiligungen in die operative Geschäftsführung der Rätia Energie eingemischt haben. Die Rätia Energie ist davon überzeugt, dass diese operationelle Freiheit auch unter den neuen Verhältnissen weitergeführt wird und damit die Interessen sämtlicher Aktionäre der Rätia Energie gewahrt bleiben. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist unseres Erachtens klar, dass betreffend Rätia Energie kein die Angebotspflicht auslösender Kontrollwechsel vorliegt.

4. Interessenkonflikte

Gemäss Aktionärbindungsvertrag besteht der Verwaltungsrat der Rätia Energie aus zwölf Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden auf Vorschlag des Kantons Graubünden, je drei Mitglieder auf Vorschlag von Atel bzw. EGL gewählt.

Zur Zeit setzt sich der Verwaltungsrat wie folgt zusammen:

- a) Auf Antrag des Kantons Graubünden gewählte Mitglieder:
Luzi Bärtsch, Präsident, Reto Mengiardi, Vizepräsident, Christoffel Brändli, Mitglied, Rudolf Hübscher, Mitglied, Guido Lardi, Mitglied, Aluis Maissen, Mitglied.
- b) Auf Antrag der Atel gewählte Mitglieder:

Kurt Baumgartner, CFO Atel, Antonio Taormina, Mitglied der Geschäftsleitung Atel, Jörg Aeberhard, Leiter Hydraulische Produktion Atel.
- c) Auf Antrag der EGL gewählte Mitglieder:
Emanuel Höhener, CEO EGL, Jean-Claude Scheurer, Mitglied der Geschäftsleitung EGL, Rolf W. Mathis, Mitglied der Geschäftsleitung der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG, mit Sitz in Baden (NOK) und der Axpo-Gruppe.

Hinsichtlich der auf Antrag von Atel und EGL in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieder bestehen direkte Verflechtungen mit den Gesuchstellern des Gesuches an die Übernahmekommission. Diese Personen gehören nicht nur dem Verwaltungsrat der Rätia Energie an, sondern stehen zur Atel bzw. zur EGL gleichzeitig in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis und nehmen dort selber an den wesentlichen Entscheidungsprozessen teil. Dies trifft für Rolf W. Mathis nicht direkt, sondern nur indirekt zu. Die EGL ist eine 87.4-prozentige Tochtergesellschaft der Axpo Holding, mit Sitz in Baden (Axpo). Rolf W. Mathis ist als für die hydraulische Energie zuständiges Mitglied der Geschäftsleitung der NOK, einer 100-prozentigen Tochter der Axpo, gleichzeitig auch Mitglied der Geschäftsleitung der Axpo-Gruppe.

Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass sich die von Atel und EGL vorgeschlagenen Mitglieder des Verwaltungsrates in einem potentiellen Interessenkonflikt befinden. Zur Vermeidung dieses Interessenkonfliktes sind die Mitglieder mit direkten oder indirekten Verflechtungen zur Atel und zur EGL beim Beschluss über diese Stellungnahme in den Ausstand getreten.

Auch der Kanton Graubünden gehört zu den Gesuchstellern des Gesuchs an die Übernahmekommission. Im Gegensatz zu den von Atel und EGL vorgeschlagenen Mitgliedern des Verwaltungsrates stehen die vom Kanton Graubünden vorgeschlagenen Mitglieder in keinerlei rechtlichem Abhängigkeits- oder Weisungsverhältnis zum Kanton Graubünden, und sie sind auch nicht irgendwie an den Entscheiden des Kantons in seiner Eigenschaft als Aktionär der Rätia Energie beteiligt. Zwischen dem Kanton Graubünden und den von ihm vorgeschlagenen Mitgliedern des Verwaltungsrates bestehen deshalb weder direkte noch indirekte Verflechtungen, weshalb diese Mitglieder des Verwaltungsrates beim Beschluss über die vorliegende Stellungnahme nicht in den Ausstand zu treten haben.

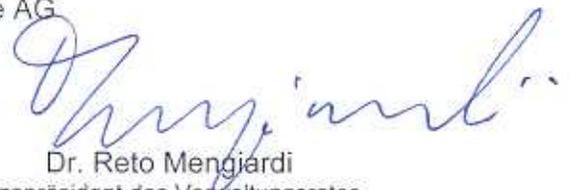
5. Recht zur Einsprache

Der Verwaltungsrat weist die Aktionäre der Rätia Energie auf Art. 34 Abs. 4 BEHV-EBK hin. Danach wird das Nichtbestehen der bzw. die Ausnahme von der Angebotspflicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Die an der Zielgesellschaft Beteiligten können innert einer Frist von zehn Börsentagen bei der Bankenkommission gegen die Feststellung des Nichtbestehens bzw. die Ausnahme Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen.

Rätia Energie AG



Luzi Bärtsch
Präsident des Verwaltungsrates



Dr. Reto Mengjardi
Vizepräsident des Verwaltungsrates